einig, daß das Gutachten der Experten für das Urtheil maßgebend sein solle und ist also hiefür dem Kläger ein Ersatz von 800 Fr. zuzusprechen. Im Uebrigen gebührt demselben für die manigsachen Umtriebe, die ihm die ungewöhnlich lange Dauer der Planaussage und Beschränkung der Versügungssreiheit verursacht hat, eine Entschädigung, und es erscheint den Verhältenissen angemessen, wenn dieselbe auf 200 Fr., die Gesammtentschädigung somit auf 1000 Fr. sestgesetzt wird.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Gotthardbahngesellschaft ist schuldig, an den Kläger 1000 Fr. (eintausend Franken) zu bezahlen, die weitergehende Forderung des Klägers ist abgewiesen.

II. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

- 60. Urtheil vom 28. April 1877 in Sachen Bund gegen Bern und Wallis.
- A. Johannes Matthys von Rütschelen, Kt. Bern, geb. 1798, begab sich s. B. in den Kanton Wallis, wo er ansänglich in Sitten und später in Grimisuat seinen Wohnsitz nahm, und zwar gestützt auf einen vom Gemeindrathe Rütschelen ausgestellten Heimatschein, welcher die Bemerkung enthielt, daß derselbe dem Matthys nicht zu seiner Verheirathung zugestellt worden, vielmehr zu einer Kopulation ein besonderer Heimatschein erforderlich sei. Dennoch verehelichte sich Ioh. Matthys zwei Male im Kanton Wallis, ohne seine Heimatsgemeinde zu begrüßen; nämlich:
- 1. am 2. März 1832 zu Sitten mit Marie Catherine Gex von Berossaz, und
- 2. nach dem Tode dieser ersten Frau am 2. Feb. 1836 ebenfalls in Sitten mit Marie Magdalena Boifin von Trois-Torrents.

Mit der zweiten Frau erzeugte er folgende, gegenwärtig noch lebende Kinder:

- 1. Marie Louise Matthys, geb. am 20. und getauft am 22. Februar 1837 in Sitten:
- 2. Marianne Matthys, geb. und getauft am 29. August 1841 in Grimisuat;
- 3. Joseph Jean, genannt Frédéric, Matthys, geb. und getauft am 7. Oftober 1842 in Grimisuat:
- 4. Jean Baptiste Matthys, geb. am 28. und getauft am 30. März 1844 in Grimisuat;
- 5. Anne Marie Josette Matthys, geb. am 24. und getauft am 25. September 1850 in Grimisuat, und
- 6. François Louis Maurice Matthys, geb. und getauft am 27. Juli 1855 ebenfalls in Grimisuat.

Die Tochter Marianne Matthys gebar am 13. März 1866 in Sitten einen außerehelichen Knaben, der auf den Namen Joseph Marie Polycarpe getauft wurde, und heirathete nachher einen Italiener.

Von der ersten Frau ist ein vorehelicher Sohn, Joseph Matthys, geb. 6. Februar 1832, vorhanden, dessen Geburtsschein den Joh. Matthys als Vater nennt.

Joh. Matthys ist verstorben, seine Wittwe M. Magdalena geb. Boisin bagegen noch am Leben.

B. Auf Gesuch bes Staatsrathes Wallis vom 23. Februar und 26. August 1872 verwendete fich das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement bei dem Bürgerrath von Rutschelen, daß bie Wittwe und die Kinder erfter und zweiter Che bes Joh. Matthus, sowie der uneheliche Sohn der Marianne Matthus als Bürger von Rütschelen anerkannt werden. Allein der Bürgerrath lehnte die Anerkennung ab, weil der Bater Joh. Matthys bei seinen Berehelichungen unterlaffen habe, Die bernischen Gesetze zu erfüllen und die Heirathseinzugsgelder mit je 54 Fr. 35 Cts. zu bezahlen. Die Regierung von Bern unterstützte diese Erklärung und machte unter Berufung auf Sat 51, 79 und 80 bes bernischen Civ.-Ges.-B. und das Konfordat vom 4. Juli 1820 geltend: Die beiden angeblichen Ehen des Joh. Matthys seien im Kanton Bern niemals gerichtlich anerkannt worden und es sei ihnen keine Berkundung in der Heimatgemeinde vorausge= gangen, weghalb teine Gelegenheit geboten gewesen sei, gegen bie-

357

selben Ginsprache zu erheben. Auch seien die Vorschriften des erwähnten Konkordates nicht befolgt worden und komme daher der Art. 7 desselben zur Anwendung, wonach der Kanton Wallis verpflichtet sei, die Folgen dieser unregelmäßigen Kopulationen an fich selber zu tragen.

Am 24. November 1876 beschloß jedoch der Bundesrath, es sei ber Kanton Bern verpflichtet, der Wittwe und den Kindern des Joh. Matthys, sowie dem außerehelichen Sohne der Marianne Matthys das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Die Regierung von Bern anerkannte aber diesen Beschluß nicht, sondern rief den Kanton Wallis in's Recht.

C. Geftüt hierauf trat ber Bundesrath beim Bundesgerichte gegen die Kantone Bern und Wallis klagend auf und stellte ben

Antrag:

Der Kanton Bern sei zu verpflichten, den folgenden Personen

1. der Marie Magdalena Matthys, geb. Boisin, geb. 1811, Wittwe des Johannes Matthys, von Rutschelen, Kantons Bern, wohnhaft in Grimisuat, Kantons Ballis;

2. dem Joseph Matthys, geb. 1832, vorehelichen Sohn bes Johannes Matthys und der Marie Catherine geb. Ger;

sowie den Kindern des Johannes Matthys und der Marie Magdalena geb. Boifin, nämlich:

3. der Marie Louise Matthys, geb. 1837;

- 4. dem Joseph Jean, genannt Frédéric, Matthys, geb. 1842;
- 5. bem Jean Baptiste Matthus, geb. 1844;
- 6. der Anne Marie Sosette Matthys, geb. 1850;
- 7. dem François Louis Maurice Matthys, geb. 1855, und
- 8. dem Joseph Marie Polycarpe Matthys, geb. 1866, außer= ehelichen Anaben der Marianne, Tochter des Johannes Matthys und der Marie Magdalena geb. Boifin,

das Kantons- und ein Gemeindeburgerrecht zu verschaffen. Eventuell sei der Kanton Wallis zu der Einbürgerung dieser Bersonen zu verpflichten.

Bur Begründung bieser Begehren wurde angeführt:

1. Nach Art. 1, Art. 2 Ziffer 1 und Art. 3 des Bundesge= setzes vom 3. Dezember 1850 haben die Bundesbehörden die Pflicht, für alle Personen, welche zwar ber Schweiz angehören, aber von feinem Kantone als Bürger anerkannt find, Kantonsbürgerrechte auszumitteln und dafür zu sorgen, daß die betreffenden Kantone fie in Gemeinden einbürgern. Diese Borschriften muffen auch im porliegenden Falle ihre Anwendung finden, da die Mitglieder der Kamilie Matthys ohne Zweifel der Schweiz angehören, aber von feinem Kantone als Burger anerkannt seien.

II. Heimatlosigkeit. Nº 60.

- 2. Nun fei ber Beweis geleistet, daß Joh. Matthys Burger pon Rütschelen, Kt. Bern, gewesen sei. Nach Art. 11 Biffer 1 und Art. 12, Biffer 1, bes citirten Bundesgesetes muffen baber auch beffen Wittwe und Kinder als Burger bes Kantons Bern und der Gemeinde Rutschelen erklärt werden, wenn seine zwei Shen als gultig anerkannt werden muffen.
- 3. Nun seien zwar die beiden Ghen in Sitten vollzogen wor= ben, ohne daß die in Art. 2 des Konkordates vom 4. Juli 1820 vorgesehenen Bewilligungen des Kantons Bern vorgelegen hätten; bagegen seien dieselben nach den Formen des Kantons Wallis in gultiger Weise eingegangen worden und muffen daber auch gegenüber dem Kanton Bern burgerlich wirksam sein, wenn nicht entweder aus dem erwähnten Kontordate oder aus der Geset= gebung des Kantons Bern ausdrücklich das Gegentheil nachweisbar fei.
- 4. Dieß sei nicht der Fall. Das erwähnte Konkordat enthalte bieffalls feine Bestimmung, sondern anerkenne die kantonale Gesetzebung als entscheidend. (Urtheil des Bundesgerichtes in Saden Vinet vom 11. März 1874.) Aber auch bas bern, Civ. Gef.=B. brobe auf ben Mangel ber regierungsräthlichen Bewilligung nicht die Beimatlosigfeit der betreffenden Cheleute an. sonbern schreibe in Satzung 79 lediglich vor, daß, sobald Jemand, ber bazu legitimirt mare und ein Interesse baran hatte, die An= erkennung der bürgerlichen Folgen einer folchen Ghe verlange, hiefür noch ein gewisses Berfahren (Verkündung, Anerkennung burch das Amtsgericht) beobachtet werden musse. Dieses Gesetz berechtige aber das Amtsgericht nicht, die Anerkennung zu verweigern, sondern es muffe fle aussprechen, vorausgesetzt natürlich, daß die Existenz einer formell gültigen Ehe und die Identität ber Personen bewiesen sei.
 - 5. Nach Maggabe ber unter Ziffer 1 angeführten Borschriften

des Bundesgeseiges betreffend die Heimatlosigseit und Art. 68 und 102 Ziffer 2 und 5 der Bundesversassung könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Bundesbehörden ein Interesse daran haben und auch legitimirt seien, zu verlangen, daß die im Klagepetitum genannten Personen, deren Abstammung aus zwei formell als gültig anerkannten Shen eines Bürgers des Kantons Bern bewiesen sei, im Kanton Bern eingebürgert werden und die kompetenten Behörden dieses Kantons die hiefür nöthigen sormellen Maßnahmen von Amteswegen anordnen.

- 6. Aus den Alten gehe zwar hervor, daß die Familie Matthys das ewige Sinwohnerrecht in Bensonnaz, At. Wallis, ersworben habe; allein dieses Recht habe weder die Naturalisation in diesem Kanton noch das Bürgerrecht in einer Gemeinde zur Folge gehabt und könne daher den Kanton Bern von der Sinbürgerungspflicht nicht befreien. Denn nach Art. 1 des cit. Bunbesgeses seien alle Personen als heimatlos zu betrachten, welche weder als Bürger eines Kantons, noch als Angehörige eines auswärtigen Staates anerkannt seien.
- D. Die Regierung von Bern stellte der Klage folgende Besgehren entgegen:
 - 1. Es sei die Rlage einstweilen abzuweisen.
- 2. Es sei die Klage, soweit dieselbe gegen den Kanton Bern gerichtet sei, zu verwerfen.
- 3. Es sei vielmehr der Kanton Wallis zu verpslichten, den in der Alage aufgeführten acht Personen das Kantons= und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.
- 4. Eventuell sei die Klage wenigstens insoweit abzuweisen, als sie den 1832 geborenen vorehelichen Sohn der Marie Cath. geb. Gex betreffe.

Bur Begründung des ersten Begehrens wurde angeführt: Nach Art. 79 des bern. Civ.-Ges.-B. müsse eine im Auslande geschlosssene Staatsbürgers von dem zuständigen bernischen Amtsgerichte anerkannt werden, um im Kanton Bern die bürzgerlichen Folgen einer güstigen She zu begründen. Sei eine solche She noch nicht gehörig verkündet worden, so habe dieser Anerstennung nach Art. 80 eine einmalige Verkündung voranzugehen. Diese Anerkennung der von Joh. Matthys im Wallis abgeschloss fenen Shen habe nun nicht stattgefunden und können somit diese Eben innerhalb bes Kantons Bern die burgerlichen Folgen einer She noch nicht begründen. Die Prüfung aber, ob jenen Chen die Anerkennung zu ertheilen oder zu verweigern fei, falle ausschließlich in die Rompeten, des Amtsgerichtes und es durfe überbieß letteres eine folche Ghe nur bann anerkennen, wenn bie porgeschriebenen Requisite, wenigstens einmalige Berklindung am Heimatorte bes Chegatten und Bezahlung ber Brauteinzugsgebuhren, erfüllt seien. Bevor lettere berichtigt seien, durfe die Berklindung nicht stattfinden. Weber bas eine noch bas andere Requifit sei im vorliegenden Falle erfüllt, woraus folge, daß das bernische Amtsgericht die fraglichen Ghen einstweilen nicht anerfennen konnte. Allein auch die Prufung der materiellen und formellen Gultigfeit Diefer Chen stehe junachst bem Umtsgerichte ju und es muffe baher die Sache, bevor die Bundesbehörden sich mit derfelben zu befassen haben, den bernischen Gerichten zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Klage des Bundesrathes sei so= mit verfrüht.

In der Hauptsache werde bestritten, daß bei Eingehung der beiden Ehen des Joh. Matthys die von der Walliser Gesetzebung aufgestellten Requisite, Einwilligung von Vater und Mutter der Braut und Kautionsleistung, erfüllt worden seien. In rechtlicher Beziehung seien zwei Fragen auseinanderzuhalten:

1. Liegt wirklich ein Fall von Heimatlofigkeit vor und

2. wenn ja, welcher Kanton hat die noch lebenden Glieder

ber Familie Matthys zu übernehmen?

Angenommen nun auch, die beiden Ehen wären der walliser Gesetzebung gemäß gültig abgeschlossen worden, so entbehren dieselben der Gültigkeit im Kanton Bern, weil weder eine Berstündung am Heimatsorte stattgefunden habe, noch die konkordatsegemäße Bewilligung der Regierung von Bern eingeholt worden sei, daß kein gesetzliches Hinderniß obwalte. Möglicherweise hätte die Gemeinde Rütschelen damals Einsprache gegen die Ehen ersheben können, während jetzt nach 40—50 Jahren der Beweis sür die Existenz eines Ehehindernisses nicht mehr zu erbringen sei. Daran seien die walliser Behörden schuld und sie sollen daher auch die Folgen der Unregelmäßigkeiten tragen. Wenn aber

der Kanton Bern nicht angehalten werden könne, jene Ehen, resp. deren bürgerliche Folgen, anzuerkennen, so seien die in Frage stehenden Personen entweder Bürger des Kantons Wallis oder heimatlos. Das erstere sei bezüglich der Wittwe Matthys anzunehmen. Soweit dieselben aber heimatlos seien, könne der Kanton Bern nicht zu deren Einbürgerung angehalten werden, indem die in Art. 11 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 als maßgebend bezeichneten Berhältnisse nicht bezüglich des Kantons Bern, wohl aber gegenüber dem Kanton Wallis zutressen. Denn:

- a. stammen die Kinder Matthys nicht von Eltern ab, die im Kanton Bern eingebürgert seien, indem ja der Bundesrath selbst annehme, daß die Heimatlosigkeit vorliege. Fedenfalls können dieselben aber mit gleichem Recht Bern wie Wallis zugeschlagen werden:
- b. treffen dagegen folgende gesetzliche Gründe zu Lasten des Kantons Wallis zu:
- 1. Die in diesem Kanton mit Umgehung der konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften ersolgte Kopulation;
 - 2. ber längste Aufenthalt seit 1803;
- 3. mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei, indem die walliser Behörden den Matthys auch nach seiner Berheirathung geduldet haben, obschon derselbe nur einen Heimatschein für Unverheirathete besessen habe, und
- 4. Ertheilung von Ausweisschriften durch Aufnahme der Familie Matthys in's ewige Einwohnerrecht.
- Tofill Eventuell werde die Einbürgerungspflicht mit Bezug auf den Wird Februar 1832 von der Marie Cath. Gez geborenen Sohn Sossephibestritten, indem jeder Nachweis dafür mangle, daß derselbe von Matthys in gesetzlicher Weise anerkannt worden, oder daß wer per subsequens matrimonium legitimirt worden sei. Der Geschurtsschein könne für den Beweis der Baterschaft des Joh. Matschieß wicht genügen und was die Legitimation betresse, so habe ibeselbesnach damaligem walliser Recht nur mit Genehmigung des Wordsein Kathes, die sehle, ersolgen können.
- 1936 Ell'Diel Regierung von Wallis schloß sich dem prinzipalen Be1936hrew Bes Bundesrathes an, indem sie zur Unterstützung desselben noch anführte:

- 1. Aus der bernischen Gesetzgebung gehe die Nichtigkeit der von Johannes Matthys im Auslande abgeschlossenen Ehen nicht hervor; vielmehr habe dieselbe die Nichtigkeit solcher gar nicht gewollt. Das von der Berner Regierung verlangte Anerkennungsversahren könne unter der Herrschaft der neuen Bundesversassung nicht mehr verlangt werden, sei aber vorzüglich deshalb unstatthaft, weil die fraglichen Ehen nicht mehr existiren.
- 2. Die Gültigkeit der von Joh. Matthys im Wallis abgeschlossenen Shen sei zu präsumiren; übrigens leisten die vorliegenden Urkunden den Beweis, daß die von den walliser Gesehen erheischten Förmlichkeiten erfüllt worden seien.
- 3. Die Abstammung des vorehelich geborenen Joseph Matthys von Joh. Matthys sei durch den Geburtsschein bewiesen. Die Mängel, die diesem Attenstücke ankleben, seien von untergeordeneter Bedeutung. Die Legitimation durch nachfolgende She habe im Wallis von jeher nach gemeinem Rechte bestanden. Das Erforderniß der großräthlichen Genehmigung beziehe sich nur auf die Legitimation per rescriptum supremæ potestatis.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosig= keit sind alle in ber Schweiz befindlichen Personen als heimatlos zu betrachten, welche weder einem Kanton als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören. Mit Bezug auf die Wittwe Matthys, geb. Boifin, steht nun zwar fest, daß dieselbe in Wallis sowohl das Kantonsbürgerrecht, als ein Gemeindsbürgerrecht besessen hat; es scheint indessen, daß fie diese Bürgerrechte infolge ihrer Verehelichung mit dem im Kanton Wallis nicht verbürgerten Joh. Matthys verloren habe, und ist dieselbe somit, da ihre Einbürgerung im Kanton Bern, resp. in ber Gemeinde Rütschelen, nicht erfolgt ist, resp. verweigert wird, allerdings als heimatlos zu betrachten. Das Gleiche gilt bezüglich ber Kinder des Joh. Matthys, indem dieselben nach den betreffenden kantonalen Gesetzen weder auf das Bürgerrecht von Wallis, noch, wenigstens so lange als die Eben des Joh. Matthys im Kanton Bern nicht anerkannt sind, auf dasjenige von Bern Anspruch maden konnen. Ueber die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung des vorliegenden Falles fann sonach ein begründeter

Zweifel nicht obwalten und es ist dieselbe denn auch von keiner Partei in Widerspruch gesetzt worden.

- 2. Nun stütt sich die gegen den Kanton Bern gerichtete Klage darauf, daß Joh. Matthys, der Vater resp. Ehemann der in Frage stehenden Personen, Bürger des Kantons Bern und der bernischen Gemeinde Kütschelen gewesen sei, daß seine Ehen mit Cath. Gez und Magdalena Voisin als gültig anerkannt werden müssen und daher die aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder, als aus gültigen Ehen entsprossen, gemäß Art. 11 Zisser 1 und Art. 12 Zisser 1 des citirten Bundesgesehes dem Kanton Bern angehören.
- 3. Ueber das Bürgerrecht des Joh. Matthys im Kanton Bern herrscht unter den Parteien kein Streit und ebenso scheint von der bernischen Regierung, und zwar mit Recht, anerkannt zu werben, daß für den Fall, als die von Joh. Matthys abgeschlossenen Ehen als gültig zu betrachten seien, die Klage, abgesehen einstweilen von dem vorehelichen Sohne Joseph Matthys, gutgeheißen werden müsse, und frägt sich daher in erster Linie, wie es sich mit der Gültigkeit jener Ehen verhalte.
- 4. Run können dieselben jedenfalls vom Standpunkte ber mallifer Gesetzgebung aus nicht als ungultig erklärt werden. Denn in den bei den Aften befindlichen Auszügen aus den Civilstandsregistern der Gemeinde Sitten ift ausbrucklich bezeugt, daß die gesetzlichen Vorschriften bei Eingehung der Shen beobachtet worden seien, und es ist diesen amtlichen Zeugnissen so lange Glauen zu schenken, als nicht beren Unrichtigkeit bargethan wird. Da= fommt, daß diejenigen Erfordernisse, deren Mangel die berche Regierung rügt, nicht solche find, deren Nichtbeobachtung absolute Nichtigkeit der Eben zur Folge gehabt hätte. Die ngelnde Einwilligung der Eltern ber Braut würde zwar wohl Eltern zur Anfechtung der She berechtigt haben; allein die ffällige Rlage ging verloren, wenn die Eltern nachträglich ihre stimmung ausbrücklich ober stillschweigend ertheilten, und nun iste jedenfalls darin, daß sie weder gegen die She Einsprache oben, noch später dieselbe angesochten haben, eine solche still= weigende Zustimmung gefunden werden. Und was die Nicht= stung der Kaution betrifft, so liegt nichts bafür vor, daß das

walliser Gesetz die Kautionsleistung auch für den Fall vorgeschries ben habe, daß eine Walliserin einen Nichtwalliser heirathe.

- 5. Es kann daher ernftlich nur in Frage kommen, ob die von Joh. Matthys abgeschlossenen Shen nach den bestehenden Gesetzes vorschriften auch für den Kanton Bern verbindlich seien. Auch über diese Frage hat, da sie als ein mit der Hauptsache zusammenhängender Inzidenzpunkt sich darstellt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowohl, als nach konstanter Prazis das Bundesgericht zu entscheiden, wobei jedoch in materieller Hinsicht die Gesetzgebung des Kantons Bern maßgebend ist. Das erste, auf einstweilige Abweisung der Klage gerichtete Begehren der bernischen Regierung muß somit verworsen und vielmehr hierorts geprüft werden, ob auch nach der bernischen Gesetzgebung die von Matthys abgeschlossenen Shen gültig seien oder nicht.
- 6. In dieser Hinsicht hat sich nun die bundesgerichtliche Pra= zis konftant dabin ausgesprochen, daß die staatsrechtliche Gultigfeit einer in einem Kanton ber Schweiz ober im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossenen Che für so lange zu prasumiren sei, bis aus der Gesetzebung bes betreffenden Kantons nachgewiesen werbe, daß dieselbe ohne Zustimmung der Lan= besregierung, resp. ohne Beobachtung der einheimischen formellen Borschriften, nicht in gultiger Weise habe eingegangen werden kon= nen. Ein solcher Nachweis ift nun aber im vorliegenden Falle nicht erbracht; vielmehr geht aus Sat 70 f. bes bern. Civ.=Gef.= B. hervor, daß Chen von Berner Burgern, welche unter Nichtbeachtung der im bernischen Civilgesetze vorgeschriebenen Formen auker dem Gebiete des Kantons Bern eingegangen worden, nicht ungultig find, sondern, nöthigenfalls unter Rachholung ber un= terlassenen Promulgation, anerfannt werden, sofern, was bier zutrifft, kein anderes Chehinderniß der Anerkennung im Wege steht.
- 7. Müssen aber die beiden von Joh. Matthys abgeschlossenen Shen als gültig anerkannt werden, so kann sich der Kanton Bern, wie bereits bemerkt, der Pslicht zur Einbürgerung der aus diesen Schen hervorgegangenen Kinder und der hinterlassenen Wittwe Magdalena geb. Voisin nicht entziehen. Denn nach Art. 11 und Art. 12 des Bundesgesehes betressend die Heimatlosigkeit ist für

die Einbürgerung Seimatlofer in erster Linie beren Abstammung von Estern, die schon in einem Kanton verbürgert find, maßgebend und gehören Kinder aus gultigen Ghen bem Ranton an, in welchem ber Rater ein Kantons- oder Gemeindsburgerrecht batte: und was die Wittme Matthys betrifft, so ist deren Ginburgerung eventuell vom Kanton Bern nicht bestritten worden, übrigens ber Sat, daß die Chefrau durch ben Abschluß der Che bas Beimatbrecht des Mannes erwerbe, bem bernischen Rechte längst befannt.

- 8. Auf die im Kanton Wallis, unbestrittenermaßen mit Um= gehung der Vorschriften des Konfordates und der bernischen Gesetgebung, erfolgte Kopulation kann die bernische Regierung dekhalb nicht abstellen, weil einerseits dieses Berhältniß gemäß Art. 11 ibidem erst in zweiter Linie für die Ginburgerung entschetbet und anderseits das Konkordat vom 4. Juli 1820 in Art. 7 zwar allerdings ben Grundsat aufstellt, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen und namentlich die Verpflichtung, bei baraus entstehender Beimatlofigkeit den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf benjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ghen eingefegnet worden, nun aber bie bernische Gesetzebung die unregelmäßige Ropulation bernischer Angehöriger keineswegs mit Beimatlofigkeit bedroht. (Bergl. auch Urtheil des Bundesgerichtes vom 11. März 1874 in Sachen Bunbesrath c. die Kantone Schwhz und Wallis betreffend die Einburgerung ber Familie Binet.)
- 9. Was endlich den von der ersten Chefrau des Joh. Matthys, Cath. Gex, vorehelich geborenen Sohn Jos. Matthys betrifft, so entspricht allerdings der vorliegende Geburts- und Taufatt nicht in allen Theisen den gesetzlichen Vorschriften, indem derfelbe einerseits barüber, wer die Geburtsanzeige gemacht habe, feine Angaben enthält und anderseits den Joh. Matthys und bie Cath. Ger als Cheleute bezeichnet, mabrend Diefelben bamals noch nicht verehelicht waren. Berücksichtigt man nun aber bazu, daß Jos. Matthys von Joh. Matthys fortwährend als fein Sohn anerfannt worden ist und bessen Geschlechtsname getragen hat, so muß so lange die Abstammung des erstern von dem lettern an= genommen werden, als nicht das Gegentheil bewiesen, beziehungs=

weise dargethan wird, daß die Anerkennung des Joh. Matthys eine fingirte sei. Gin solcher Beweis ift nun aber nicht geleistet worden und muß daher der Kanton Bern auch zur Einbürgerung bes Jos. Matthus als pflichtig erklärt werden, ba im Fernern nicht bestritten worden ist, daß nach ber, in dieser Sinsicht einzig maggebenden, Gesetgebung bes Kantons Bern die vorehelich geborenen Kinder bernischer Angehöriger durch die nachfolgende Che

ihrer Eltern legitimirt worden feten.

10. Da, abgesehen von bem in den vorigen Erwägungen berührten Verhältnisse der ehelichen Abstammung der hier in Frage stehenden Personen, eine Reihe von Gründen (vergl. Art. 11 Biffer 2, 3, 4, 7 bes cit. Bundesg.) für bie Einburgerungspflicht des Kantons Wallis vorlägen, so rechtfertigt es sich, dem letztern in analoger Anwendung bes Art. 13 ibidem einen Beitrag an die Kosten der Einbürgerung der Familie Matthys im Kanton Bern aufzulegen und zwar erscheint es den Verhältnissen angemessen, wenn derselbe auf 800 Fr. festgesett wird, wobei dem Kanton Wallis das allfällige Regrefrecht auf die schuldigen Beamten oder Gemeinden vorbehalten bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

I. Der Kanton Bern ist pflichtig, den sämmtlichen Fakt. B. namentlich aufgeführten Versonen das Kantons= und ein Ge= meindebürgerrecht zu verschaffen.

II. Der Kanton Wallis ift pflichtig, bem Kanton Bern an die Roften ber Ginburgerung ber genannten Berfonen einen Beitrag von 800 Fr. (achthundert Franken) zu leisten; dagegen ist der= felbe von der Pflicht ihrer Einbürgerung entbunden.